

Az.: 1.2 – 4230



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen der
Stadt Wasserburg a. Inn
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Anmeldung; Aufnahme; Betreuungsvertrag
- § 5 Öffnungszeiten; Betreuungszeiten; Schließtage
- § 6 Abmeldung; Ausscheiden; Ausschluss
- § 7 Krankheit; Anzeige
- § 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elterngespräche und Elternabende
- § 9 Betreuung auf dem Wege
- § 10 Unfallversicherungsschutz
- § 11 Haftung
- § 12 Inkrafttreten

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wasserburg a. Inn (Kindertageseinrichtungensatzung)

vom 03.07.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind:

- „Altstadtkindergarten“, Landwehrstraße 23, 83512 Wasserburg a. Inn
- „Kindertagesstätte Nördliche Burgau“, Willi-Ernst-Ring 22, 83512 Wasserburg a. Inn
- „Kindertagesstätte Reitmehring“, Bgm.-Schmid-Straße 3, 83512 Wasserburg a. Inn, StT Reitmehring

Alle drei Einrichtungen sind Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für die Altersgruppen 1 Jahr bis zur Einschulung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung; Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

Mit der Aufnahme des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) und die Konzeption in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an.

(2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Verstoß kann eine Geldbuße durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 33 BayKiBiG erhoben werden.

(3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren alle im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten berufstätig sind;
4. Geschwisterkinder;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten, sowie deren Aufenthaltsgemeinden sollen vorab gehört werden.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe wird das ältere Kind bevorzugt.

§ 5 Öffnungszeiten; Betreuungszeiten; Schließtage

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG bedarfsgerecht geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(2) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage werden auf maximal 35 Kalendertage im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Die Stadt Wasserburg a. Inn ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

(3) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden durch die Stadt Wasserburg a. Inn festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung

informiert.

(4) Mit der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten und die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen mindestens 20 Stunden (Buchungszeit > 4 – 5 Stunden) pro Woche umfassen und die Kernzeit von 4,0 Stunden einschließen. Die Kernzeit ist täglich von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen und können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung vor Ende der Kernzeit abgeholt werden.

Änderungen der Buchungszeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen und Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Stadt Wasserburg a. Inn als Träger zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zulässig.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden; Ausschluss

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahrs muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit; Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer

ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Wann dieses Attest verlangt wird, richtet sich nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelrecht.

§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elterngespräche und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 9 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

§ 10 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch diese Satzung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungensatzung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 03.07.2023

Michael Kölbl
1. Bürgermeister